

strömten zu dem von Papst Nicolaus V. 1450 abgehaltenen fünften Jubiläum aus allen Ländern der Christenheit zahllose Pilgerschaaren nach Rom, deren Opfergaben Nicolaus bestens zu kirchlichen und wissenschaftlichen Zwecken verwendete. Papst Paul II. bestimmte 1470 die Wiederkehr des Jubiläums auf das 25. Jahr (wobei es fortan geblieben ist); dieß bestätigte Sixtus IV., der dann 1475 das sechste Jubeljahr feierte. Alexander VI. publicirte in neuer feierlicher Weise dreimal das von ihm 1500 gehaltene Jubiläum, wobei, ungeachtet der Persönlichkeit des Papstes, Pilger in großer Anzahl erschienen, und führte zuerst den Brauch der Eröffnung und Schließung der heiligen Pforte ein. Auf das von Ausländern nicht stark besuchte achte Jubiläum unter Clemens VII. 1525 folgte das von Julius III. 1550 gefeierte, zu dessen würdiger Feier Julius mehrere Reformen in Rom vornahm und der hl. Philipp Neri mit der von ihm gestifteten Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit (s. b. Ari.) viel beitrug. Wie im Jubeljahr unter Julius, so waren auch in dem unter Gregor XIII. 1575 zahlreiche auswärtige Pilgerschaaren in Rom anwesend, und Gregor hatte die Freude, daß sich mehrere Protestanten, welchen das erbauliche Schauspiel der römischen Jubiläumsfeier die Augen öffnete, zum Katholicismus bekehrten. Mit ausnehmender Feier wurde unter Clemens VIII. das elfte Jubiläum im J. 1600 begangen; ungeheuer war die Anzahl der Pilger; viele Protestanten, Augenzeugen der rührenden allgemeinen Andacht, lehrten zur Kirche zurück, selbst Türken ließen sich taufen. Der Papst selber und seine Cardinäle gaben das herrlichste Beispiel, indem sie die armen Pilger liebevoll versorgten und ihnen die Füße wuschen. Auch die folgenden Jubiläen wurden alle sehr würdig begangen und noch immer zahlreich besucht; nur das auf das Jahr 1800 treffende konnte wegen der Zeitereignisse nicht gehalten werden. In einer bessern Lage befand sich Papst Leo XII., welcher 1825 das neunzehnte Jubeljahr feierte; freilich fanden sich jetzt nicht mehr die großen Völkerschaaren wie vormals ein; allein dieß hatte zum Theil auch darin seinen Grund, daß die Gläubigen viel mehr als früher von dem allmählig erwachsenen Indult Gebrauch machten, wonach die Päpste nach Schließung des Jubeljahres in Rom dasselbe im darauffolgenden Jahre auf die gesammte Kirche auszudehnen pflegen. Papst Pius IX., welcher während seines langen Pontificats zwei ordentliche allgemeine Jubiläen hätte halten können, war beide Male wegen der Zeitverhältnisse verhindert, ein Jubeljahr unter den üblichen Feierlichkeiten in Rom zu verkünden; er verlieh deshalb als Ersatz am 2. und 25. Juli 1850 und am 24. December 1874 einen vollkommenen Ablass in Form eines Jubiläums.

Der Beginn des Jubeljahrs wird dadurch bezeichnet, daß der Papst vor der ersten Vesper des Weihnachtstages das sogen. heilige oder Jubi-

läumsthor in St. Peter unter großer Feierlichkeit eröffnet. Währenddessen nehmen drei Cardinäle oder Legaten a latere im Lateran, in Maria Maggiore und zu St. Paul vor den Mauern dieselbe Cerimonie vor. Am Vorabend von Weihnachten des folgenden Jahres läßt der Papst nach der Vesper das heilige Thor in St. Peter wieder schließen (Ritus servandi in apertione et clausura portae sanctae, Romae 1775). Das ordentliche Jubiläum wurde ursprünglich nur in Rom allein abgehalten, und der wirkliche Besuch der Apostelgräber war die unerläßliche Bedingung, um die Gnaden des Ablasses zu erhalten. Nachdem aber zuerst Bonifaz IX., dann Nicolaus V. und Sixtus IV. einzelnen bestimmten Kirchen außerhalb Roms ein Privilegium verliehen hatten, gestattete Alexander VI., daß die von Rom entfernt wohnenden Christen das Jubiläum von 1500 allerorts gewinnen konnten. Seitdem hat sich die Sitte gebildet, daß die Päpste in dem auf die Jubiläumsfeier in Rom unmittelbar folgenden Jahre den Jubiläumsablass auf den ganzen Erdkreis ausdehnen, jedoch meistens in einer kürzeren Frist. So verliehen Benedict XIV. 1751, Pius VI. 1776, Leo XII. 1826 der Christenheit außerhalb Roms ein Jubiläum von sechs Monaten. Die Bedingungen, unter welchen das Jubiläum gewonnen werden kann, müssen ganz genau nach der Norm der betreffenden päpstlichen Verleihungsbulle (außerhalb Rom nach dem im päpstlichen Auftrage erlassenen bischöflichen Hirtenbrief) innerhalb der bestimmten Zeit und in der Absicht, das Jubiläum zu gewinnen, vollzogen werden. Beim ordentlichen Jubiläum sind in der Regel nur der Empfang des Bußsacramentes und der heiligen Communion und der Besuch bestimmter Kirchen (in Rom St. Peter, St. Paul, St. Johannes im Lateran und Maria Maggiore) vorgeschrieben; bei außerordentlichen Jubiläen kommen dazu noch Fasten und Almosen (vgl. die einzelnen Bestimmungen bei Beringer, Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch, Paderborn und Münster 1887, 486 ff.). Die Gnade des Jubiläums besteht in einem vollkommenen Ablass und in außerordentlichen Vollmachten, welche der Papst den Weichthätern der Gläubigen verleiht. Die Weichthäter werden ermächtigt, von allen noch so schweren Sünden, auch wenn sie dem Bischofe oder dem Papste vorbehalten sind, und von allen auf solche Sünden gesetzten Censuren in foro conscientiae zu absolviren. Ausgenommen sind nur peccatum complicitis, attentata absolutio complicitis und falsa accusatio sollicitationis. Ist aber jemand von dem kirchlichen Obern namentlich in eine Censur verfaßt worden, dann kann er die Losprechung erst dann erhalten, wenn er innerhalb der Jubiläumszeit dem Obern Genugthuung geleistet hat. Die Weichthäter können ferner das Object einfacher Gelübde (mit Beschränkungen) in andere heilsame Werke umändern, bisweilen auch von ihm ganz dispensiren, sowie die zur Gewinnung